

### Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. und 25. Mai 2019

Das Schätzungsverfahren dient dazu, Spezialarbeitern einen Ausgleich dafür zu verschaffen, dass sie nach den Verteilungsplänen A, B und C nicht berücksichtigt werden können. Die Geschäftsordnung ist als vorgegebener Rahmen zu betrachten, innerhalb dessen die Schätzungskommission ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen trifft.

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Schätzungsverfahren der Bearbeiter in der Sparte U zur Verfügung gestellten Mittel werden jährlich zusammen mit 0,4 Prozent des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens<sup>1)</sup> nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

§ 1 (1) Es wird eine Schätzungskommission aus

5 Bearbeitern und 3 weiteren Bearbeitern als Stellvertreter gebildet.

Die Mitglieder der Schätzungskommission müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter müssen der GEMA mindestens 3 Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 11a) der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 2 (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossene Neuregelung zur Finanzierung des Schätzungsverfahrens gilt ab dem 1.1.2015.

Darüber hinaus kann die Kommission mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder.

(2) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand und der Delegierte des Aufsichtsrates können an allen Sitzungen der Schätzungskommission teilnehmen.

Beide haben lediglich beratende Stimme.

§ 3 (1) Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

Die Aufträge müssen erteilt worden sein

– zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern oder für die Bereitstellung zu kostenpflichtigen Nutzungen im Internet, und zwar von einer Industrieträgerfirma oder einer Produktionsgemeinschaft

– für Sendezwecke, und zwar von einem Hörfunk- oder Fernsehsender, einem Verlag oder einer Produktionsgemeinschaft.

Für eine Berücksichtigung im Schätzungsverfahren müssen Spezialbearbeitungen lizenzpflichtig genutzt worden sein. Im Zweifelsfall kann die Schätzungskommission einen Nachweis der lizenzpflichtigen Nutzung verlangen. Für eine Berücksichtigung als Spezialbearbeitung für Hörfunk und Fernsehen muss die Spezialbearbeitung von Hörfunk- oder Fernsehsendern gesendet worden sein. Die Bemusterung von Sendern gilt für sich nicht als lizenzpflichtige Nutzung. Nutzungen, die später als fünf Jahre nach der Anmeldung erfolgt sind, werden im Rahmen der Erstschtätzung nicht berücksichtigt.

Eine Bearbeitung lediglich des eigenen bzw. eines Parts (Instrument, Chorstimme) stellt in keinem Fall eine Spezialbearbeitung dar.

Die Durchführung einer Tonaufzeichnung als Tonmeister oder Produzent stellt für sich keine Bearbeitung im Sinne des Schätzungsverfahrens dar.

Nicht berücksichtigt werden:

a) Bearbeitungen freier Werke, auch wenn diese durch eine Bearbeitung wieder geschützt sein sollten.

b) Bearbeitungen eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind sowie andere Bearbeitungen eigener Kompositionen, die keine Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens sind.

Für Werke, die bis einschließlich Geschäftsjahr 1989 gemeldet wurden, gilt die Regelung, die bis einschließlich 1989 in Kraft war.<sup>2)</sup>

c) Bearbeitungen für Tonfilme, Tonfilme im Fernsehen, Fernsehfilme, Fernsehspiele und Hörspiele sowie Werbemusiken.

d) Bearbeitungen, bei denen unter Verwendung einer vorbestehenden Tonaufnahme nur geringfügige Änderungen (z. B. Einfügen von Drumloops, Geräuschen, Effekflächen) an der Vorlage vorgenommen werden.

e) Bearbeitungen für Musikverwerter, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.<sup>3)</sup>

f) Nutzungen von Bearbeitungen im Ausland.

g) Bearbeitungen, für die in Zweifelsfällen auf Anforderung der Schätzungskommission Tonträger und/oder Notenbelege nicht vorgelegt werden können, sowie Bearbeitungen, für die der Nachweis des vorbestehenden Werkes nicht erbracht werden kann.

(2) Für die Verrechnung einer Spezialbearbeitung kann grundsätzlich nur ein Bearbeiter in der Schätzung berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen können höchstens drei Bearbeiter berücksichtigt werden, wenn sie das Werk gemeinsam bearbeitet haben. In diesem Fall müssen die Betroffenen ihre Aufstellungen mit Nennung der anderen Beteiligten einreichen.

Zusatzbearbeitungen (z.B. nur Chor-, Streicher- oder Bläserstimmen zu einer fertigen Bearbeitung) können im Rahmen der Schätzung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Hauptbearbeiter der Berücksichtigung zugestimmt hat. Die Zustimmung muss bei der Anmeldung der Zusatzbearbeitung nachgewiesen werden und Angaben darüber enthalten, zu welchen Anteilen Haupt- und Zusatzbearbeiter an der Schätzung beteiligt werden sollen.

§ 4 Die Mitglieder der GEMA werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Schätzungsverfahren beteiligt:

(1) Bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel können einem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

Der Ausgleichsfonds hat den Zweck, in Härtefällen oder in Fällen von besonderer künstlerischer Bedeutung Zuwendungen zu machen.

Der verbleibende Rest wird nunmehr wie folgt verteilt:

(2) Circa 60 % der zur Verfügung stehenden Summe werden anhand der eingereichten Unterlagen nach folgendem Schlüssel verteilt:

A) 1. Spezialbearbeitungen für Industrietonträger	3 Punkte
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1 Punkt

2) Bis Geschäftsjahr 1989 galt folgende Fassung von b):

b) Bearbeitungen eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind.

3) Die Ergänzung „mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält“ gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

BB) für die übrigen Rechte	2 Punkte
2. Spezialbearbeitungen für kostenpflichtige Nutzungen im Internet	1/2 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/6 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	2/6 Punkte
3. Potpourris (Medleys) pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/3 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	2/3 Punkte
B) 1. Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen	2 Punkte
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/2 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	1 1/2 Punkte
2. Bearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen, Spieldauer länger als 8 Minuten und Partiturbesetzung ab 19 selbständig geführten Stimmen pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/4 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	3/4 Punkte
3. Potpourris (Medleys) pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/4 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	3/4 Punkte

Die unter A) 1. und 2. sowie B) 1. genannten Punktzahlen gelten für eine Spieldauer von 3 bis 4 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Zeiten werden sie entsprechend dividiert bzw. multipliziert.

Bearbeitungen von 2 Stimmen werden im Regelfall nicht berücksichtigt, bei 3 bis 4 Stimmen wird die Punktzahl halbiert. Computerspuren (Tracks) gelten nicht als Einzelstimmen.

Sofern der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als (Mit-)Komponist oder Verleger beteiligt ist, erfolgt seine Beteiligung mit der halben Punktzahl. Dies gilt bei Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen auch dann, wenn der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als Bearbeiter registriert ist.<sup>4)</sup>

Werden mehrere Bearbeiter, die einen Titel gemeinsam bearbeitet haben, berücksichtigt, so werden die auf die jeweilige Spezialbearbeitung entfallenden Punkte

4) Gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

unter den beteiligten Bearbeitern verteilt. Dies geschieht, soweit die Beteiligten der Schätzungskommission nichts anderes mitteilen, zu gleichen Teilen.

Im Rahmen der Erstschtzung kann jede Bearbeitung nur einmal zur Schätzung angemeldet und berücksichtigt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres einzureichen, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Spezialbearbeitung lizenzpflichtig genutzt wurde.

Im Rahmen der Zweitschtzung können Spezialbearbeitungen für Industrietronträger, die für ein vorhergehendes Jahr bei der Erstschtzung anerkannt wurden, auf Antrag wiederholt berücksichtigt werden. Hierbei muss eine Spezialbearbeitung in dem Geschäftsjahr, für das der Antrag gestellt wird, oder in einem späteren Geschäftsjahr einmalig etwa 20 000 verkaufte Tonträgerexemplare aufweisen, um generell an der Zweitschtzung beteiligt zu werden. Nach Erreichen dieser Schwelle erfolgt die Beteiligung in der Zweitschtzung automatisch. Die Berücksichtigung in der Zweitschtzung muss für jede Spezialbearbeitung von jedem beteiligten Bearbeiter nur einmal beantragt werden. Anträge auf Berücksichtigung einer Spezialbearbeitung bei der Zweitschtzung sind jeweils bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres einzureichen.

(3) Circa 35 % der zur Verfügung stehenden Summe werden wie folgt verteilt:

Mitglieder, die

- A) mindestens 3 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 1 Wertungspunkt,
- B) mindestens 5 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 2 Wertungspunkte,
- C) mindestens 10 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 3 Wertungspunkte,
- D) mindestens 20 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 4 Wertungspunkte,
- E) mindestens 30 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 5 Wertungspunkte.

Im Übrigen kann die Kommission je nach Gesamtschaffen zusätzlich bis zu 10 Wertungspunkte zuerkennen. Dies gilt ebenfalls für Bearbeiter, die noch nicht 3 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind.

Erfolgt für ein Geschäftsjahr keine Meldung zur Erstschtzung, so erhält das Mitglied lediglich die Wertungspunkte zuerkannt, die ihm im Jahr zuvor zugesprochen wurden. Wer jedoch zwei oder mehr Jahre hintereinander keine Unterlagen einreicht, erhält für diese Jahre keine Wertungspunkte angerechnet. Erfolge nach einer mehrjährigen Unterbrechung erneut Meldungen, so besteht ein Anspruch auf die zuletzt zugesprochenen Wertungspunkte.

(4) Circa 5 % der zur Verfügung stehenden Summe dienen als Rücklage für eventuelle Reklamationen und Spesen.

(5) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für das Schätzungsverfahren für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr

verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Schätzungsverfahren für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(6) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Schätzung erhalten. Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefördert werden.

(7) Mitglieder, welche 15 Geschäftsjahre (davon mindestens 10 Jahre ununterbrochen) am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten vom 16. Jahre an die Wertungspunkte nach Absatz (3) automatisch weiter zuerkannt. Nach dem Tod des Bearbeiters werden diese Wertungspunkte in Höhe von 75 % auch den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern dieser Mitglieder weiterhin zuerkannt, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(8) Kein Mitglied erhält aus Mitteln des Schätzungsverfahrens mehr als 4 % des jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(9) Wer als Bearbeiter im Rahmen des Schätzungsverfahrens wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, kann von der Schätzung für das Jahr, in dem der Verstoß begangen wird, ausgeschlossen werden, wenn er oder ein Dritter aufgrund der falschen Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt hat oder bei ungehindertem Fortgang erlangen würde.

Statt des Ausschlusses vom Schätzungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Summe, die das Mitglied für das betreffende Jahr aus der Schätzung erhält, entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Verhängung von Konventionalstrafen berechtigt. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

(10) Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zedierte), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Schätzungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1. 6. 2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen.

§ 5 Die Schätzung für Kommissionsmitglieder und den Delegierten des Aufsichtsrats erfolgt bei Abwesenheit des jeweils zu schätzenden Mitglieds durch die übrigen Kommissionsmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 6 (1) Die Entscheidung der Kommission ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch bei der Kommission einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung der Kommission, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung der Kommission an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Schätzungskommission nach Rücksprache mit den übrigen Kommissionsmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern die Schätzungskommission dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche des Delegierten des Aufsichtsrates und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrats beginnt ab dem Tage der Entscheidung der Schätzungskommission über den Einspruch des Vorstands.

(6) Der Delegierte hat bei Entscheidungen des Aufsichtsrates über seine Einsprüche kein Stimmrecht.

§ 7 Die durch das Schätzungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Schätzungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 8 (1) Erweist sich das Schätzungsverfahren für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme des Schätzungsverfahrens nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus dem fehlerhaften Schätzungsverfahren ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch das fehlerhafte Schätzungsverfahren nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Schätzungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch das fehlerhafte Schätzungsverfahren begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat sich das Schätzungsverfahren für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung solcher Mittel vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für das Schätzungsverfahren für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

**§ 9** Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft.

**§ 10** Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplan-Änderung vorgesehen sind. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.